

2528 096

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 177/66

URTEIL

Verkündet am

28. März 1968
Brooske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Hilde N [REDACTED] geb. K [REDACTED]
[REDACTED] Rua H [REDACTED], S [REDACTED], Brasilien,

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. März 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. September 1965 - 17 U Entsch. 51/65 - aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die in A [REDACTED] geborene Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des 1900 in E [REDACTED] geborenen und 1958 in Sao Paolo verstorbenen jüdischen Kaufmanns Ernst N [REDACTED]. Dieser hatte im ersten Weltkrieg eine Malaria-Erkrankung durchgemacht. Nach einer kaufmännischen Ausbildung und einer Tätigkeit als Angestellter in einigen Konfektionsgeschäften gründete er in Berlin eine Kleiderfabrik. Dieses Unternehmen wurde während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen der Rasse geschlossen. Im März 1939 wanderten die Eheleute nach Brasilien aus. Dort gründete der Erblasser

- 3 -

nach etwa einem Jahr ein kleines Konfektionsgeschäft, in dem die Klägerin und zunächst noch zwei Verkäuferinnen mitarbeiteten.

Ernst N. ist am 19. August 1958 an Herzinsuffizienz, einem Mitralklappenfehler und rheumatischer Polyarthrititis gestorben. Er hat noch zu Lebzeiten Entschädigungsansprüche angemeldet, bei der Anmeldung jedoch eine Schädigung an Körper oder Gesundheit verneint. Nach seinem Tode hat die Klägerin Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben und Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nachgemeldet. Die Klägerin hat die Gesundheitsschäden, wegen der ihr Ehemann seit November 1955 in ärztlicher Behandlung stand, und auch den Tod ihres Ehemanns auf die Verfolgung zurückgeführt.

Die Entschädigungsbehörde hat ein Aktengutachten des Vertrauensarztes Dr. Meyer-Dreßler eingeholt. Nach der Auffassung dieses Sachverständigen kann die Erkrankung des Erblassers dem Verfolgungsgeschehen nicht zur Last gelegt werden und ist daher auch der Tod nicht verfolgungsbedingt. Auf Grund dieses Gutachtens hat die Entschädigungsbehörde den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit abgelehnt, desgleichen auch den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben.

Mit der Klage hat die Klägerin die ererbten Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit weiterverfolgt. Sie hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie als Alleinerbin ihres Ehemanns wegen dessen Schadens an Körper oder Gesundheit eine Kapitalentschädigung in Höhe von 43.170,60 DM - für die Zeit



vom 1. Januar 1940 bis zum 31. Oktober 1953 - sowie rückständige Rentenbeträge in Höhe von 31.695,-- DM - für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. August 1958 - zu zahlen und die Kosten der Heilverfahren für verfolgungsbedingte Leiden zu erstatten.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist begründet.

1. Beide Tatsacheninstanzen haben zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und den Gesundheitsschäden des Erblassers kein ärztliches Sachverständigengutachten eingeholt. Sie haben ihre Entscheidung auch nicht auf das der Entschädigungsbehörde erstattete Gutachten des Sachverständigen Dr. Meyer-Dreßler gestützt. Das Berufungsgericht hat diesen ursächlichen Zusammenhang mit folgenden Erwägungen verneint: Der Erblasser sei in Sao Paolo von drei Ärzten behandelt worden, nämlich von Dr. Fehér seit November 1955, von Dr. Barnak

seit Oktober 1957 und von Dr. Ziegler von Juni 1958 bis zum Tode. Nach den übereinstimmenden Diagnosen dieser Ärzte habe der Erblasser an einer auf einem Herzklappenschaden beruhenden Herzerweiterung gelitten. Als Ursache dieses Schadens habe Dr. Feher ein rheumatisches Fieber angenommen. Der Totenschein gebe Herzinsuffizienz, Mitralklappenfehler und rheumatische Polyarthrititis als Todesursachen an. Keines dieser Leiden könne mit der Verfolgung des Erblassers in ursächlichen Zusammenhang gebracht werden. Weder ein Gelenkrheumatismus noch ein Mitralklappenfehler könne durch die Aufregungen, die mit der erzwungenen Aufgabe des Betriebes, dem Zwang zur Auswanderung, den Eingliederungsschwierigkeiten in Brasilien zusammenhängen, oder durch das Klima dieses tropischen Landes verursacht worden sein. Herzklappenfehler beruhten nach medizinischer Erfahrung in aller Regel auf einer vorangegangenen Herzinnenhautentzündung, die regelmäßig als Folge einer Infektionskrankheit entstehe. Daher nehme auch Dr. Feher an, daß der Mitralklappenfehler auf einer fieberhaften rheumatischen Erkrankung beruhe. Gelenkrheuma entstehe unter toxisch-infektiösem Einfluß. Derartigen Einflüssen sei der Mensch nicht nur in Brasilien, sondern überall auf der Welt ausgesetzt. Nach ärztlicher Erfahrung befielen Infektionen starke und schwächliche, glückliche und frohe wie niedergeschlagene und kummervolle Menschen. Weder Ängste noch Verzweiflung noch das Klima hätten auf die Entstehung und auf den Verlauf der Infektionskrankheit einen Einfluß. Es könne zwar unterstellt werden, daß der Erblasser schon gewisse Zeit vor den November 1955 Herzbeschwerden gehabt habe, da sich eine Herzinnenhautentzündung in gewissen Formen ausgewirkt haben müsse. Die Beschwerden könnten jedoch nicht stark gewesen sein, weil sonst der Erblasser früher zu einem Arzt gegangen wäre. Er habe schon im

Jahre 1945 Einnahmen erzielt, die ihm die Inanspruchnahme eines Arztes ermöglicht hätten. Über ein Gelenkrheuma des Erblassers habe zwar die Klägerin nicht berichtet. Diese Krankheit müsse jedoch nicht unbedingt augenfällig gewesen sein. Wahrscheinlich sei es ein schleichender Prozeß mit nicht sehr starken Beschwerden gewesen. Die vom zuletzt behandelnden Arzt Dr. Ziegler geäußerte Ansicht, der Zustand des Erblassers sei eine Folge der Verfolgung und der Anstrengungen durch ungewohnte Arbeit gewesen, treffe weder in tatsächlicher noch in medizinischer Hinsicht zu und stelle offenbar ein Gefälligkeitsattest dar. Die vom Erblasser in Brasilien aufgenommene Arbeit habe seiner Arbeit in Deutschland entsprochen und sei folglich für ihn nicht ungewohnt gewesen. Es sei medizinisch nicht haltbar, einen Mitralklappenfehler auf Verfolgungsmaßnahmen der hier vorliegenden Art zurückzuführen. Einer Beweiserhebung habe es daher nicht bedurft.

2. Diese Würdigung hält den von der Revision erhobenen verfahrensrechtlichen Rügen nicht stand.

Die Revision macht mit der Rüge einer Verletzung der §§ 176 BEG, 144, 286, 291 ZPO geltend, das Berufungsgericht habe seiner Entscheidung medizinische Erfahrungssätze zugrunde gelegt, ohne diese vorher in die Verhandlung eingeführt zu haben. Dörner habe es für seine Darlegungen keinerlei nachprüfbare Erkenntnisquellen angeführt. Der die Auswirkungen von Infektionen betreffende Erfahrungssatz sei im übrigen zu weit gefaßt und begegne medizinischen Bedenken. Daher hätte das Berufungsgericht nicht ohne Anhörung eines medizinischen Sachverständigen entscheiden dürfen.

Diese Rügen sind begründet.

Jeder Richter muß zur Rechtsfindung mit seinem Wissen und seiner Erfahrung beitragen. Er kann sich durch die häufige Bearbeitung ähnlich gelagerter Rechtsstreitigkeiten, in denen von verschiedenen Sachverständigen Gutachten zu immer wiederkehrenden Fragen erstattet werden, besondere Kenntnisse auf nicht allgemein zugänglichen Gebieten verschaffen. Auf diese Weise erwirbt er, wie der Senat im Urteil RzW 1965, 464 Nr. 17 dargelegt hat, nicht nur die Fähigkeit zur kritischen Würdigung von Fachgutachten, sondern auch ein bei der Urteilsfindung verwertbares eigenes Wissen. Ein derart erworbenes medizinisches Fachwissen kann es ihm ermöglichen, in einzelnen Fällen auch ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen medizinische Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Beurteilung von Gesundheitsschäden, insbesondere hinsichtlich ihrer Entstehung und ihrer möglichen Folgen ergeben, aufgrund eigener Sachkunde richtig zu beantworten (BGH RzW 1962, 266 Nr. 17, S. 268 r. Sp.). Der Tatsrichter hat selbst darüber zu entscheiden, wieweit die eigene Sachkunde zur Entscheidung der Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Gesundheitsschäden und Verfolgungsmaßnahmen reicht. Er ist somit, wie der Senat in der Entscheidung RzW 1964, 270 Nr. 31 ausgeführt hat, nicht gehalten, in jedem derartigen Falle einen Sachverständigen zuzuziehen, wenn auch in aller Regel zur Beurteilung dieser Frage die Mitwirkung eines ärztlichen Sachverständigen, namentlich bei besonders schwieriger Beurteilung der Ursachenfrage, erforderlich sein wird.

Der Tatsachenrichter kann jedoch bei den Parteien die Kenntnis eines außerhalb des Gebietes der allgemeinen Lebenserfahrung liegenden medizinischen Erfahrungssatzes nicht voraussetzen. Er muß folglich sein Wissen an solchen

Erfahrungssätzen den Parteien mitteilen, wenn er dieses Wissen zur Grundlage seiner Entscheidung machen will, damit die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Dies hat der Senat im Urteil RzW 1967, 331 Nr. 21 ausgesprochen.

Hier ist dies nicht geschehen. Das Berufungsgericht hat den von ihm angenommenen und seiner Entscheidung zugrunde gelegten medizinischen Erfahrungssatz, daß ein Herzklappenfehler in aller Regel auf einer vorangegangenen Herzinnenhautentzündung beruht, und daß diese wiederum regelmäßig als Folge einer Infektionskrankheit entsteht, vorher den Parteien nicht mitgeteilt. Der der Entscheidung des Berufungsgerichts gleichfalls zugrunde gelegte Erfahrungssatz, daß nämlich Infektionen Menschen aller Art befallen können, mag wohl dem Bereich der allgemeinen Lebenserfahrung angehören. Dies gilt aber nicht hinsichtlich des weiteren vom Berufungsgericht angenommenen Erfahrungssatzes, daß die Konstitution eines Menschen einschließlich seines seelischen Zustandes wie auch das Klima keinen Einfluß auf den Verlauf einer Infektionskrankheit haben. Ein solcher Erfahrungssatz, sollte er bestehen, gehört zum medizinischen Fachwissen und hätte daher den Parteien vor der Entscheidung zur Stellungnahme mitgeteilt werden müssen. Es stellt daher einen verfahrensrechtlichen Verstoß dar, daß das Berufungsgericht sein Fachwissen nicht in den Rechtsstreit eingeführt hat.

Das Urteil des Berufungsgerichts unterliegt aber noch weiteren rechtlichen Bedenken. Einmal hat das Berufungsgericht jeglichen Hinweis darauf unterlassen, woraus es sein Fachwissen geschöpft hat. Der Pflicht, die eigene Sachkunde darzulegen, genügt der Tatrichter in aller Regel nicht schon durch das bloße Aufstellen von Erfahrungssätzen. Eine nähere Erörterung wäre hier, wie die

Revision mit Recht rügt, vor allem hinsichtlich des den Verlauf einer Infektionskrankheit betreffenden Erfahrungssatzes geboten gewesen. Die Revision weist insoweit auf medizinische Richtungen hin, die sich mit der Herabsetzung der körperlichen Widerstandskraft - gegenüber Infektionen - durch Umstände seelischer Belastung wie auch durch die mit dem tropischen Klima verbundenen Belastungen befassen. Das angefochtene Urteil enthält keine Erörterungen in dieser Richtung. Eine solche Erörterung wäre hier aber geboten gewesen, weil die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß die Verfolgung sich auf den Gesundheitszustand des Erblassers in dieser Weise ausgewirkt hat. Dabei ist zu beachten, daß es nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (RzW 1962, 425 Nr. 30; 1965, 425 Nr. 30; 1967, 23 Nr. 19; 173 Nr. 20 und 371 Nr. 21) bei der Frage der Ursächlichkeit der Verfolgung für das Bestehen oder Fortbestehen gesundheitlicher Beschwerden nicht nur auf den Abschluß der unmittelbaren Verfolgung ankommt. Zu berücksichtigen sind auch die wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen der Verfolgung, so z.B. der Existenzkampf und die klimatischen Bedingungen, denen der Verfolgte nach einer verfolgungsbedingten Auswanderung im Einwanderungsland ausgesetzt ist. Ist das spätere Lebensschicksal des Verfolgten den Verfolgungsauswirkungen zuzurechnen, so sind auch die darauf zurückzuführenden Belastungen und Beschwerden verfolgungsbedingt. Das Berufungsgericht hätte daher prüfen müssen, von welchem Zeitpunkt an das Verfolgungsschicksal des Erblassers nicht mehr von Einfluß auf sein späteres Lebensschicksal war. Ferner hätte es erörtern müssen, ob die mit dem Verfolgungsschicksal zusammenhängenden Belastungen klimatischer und wirtschaftlicher Art die körperliche Widerstandskraft des Erblassers herabgesetzt und dadurch den Verlauf der Infektionskrankheit beeinflußt haben können. Eine solche Feststellung wird

schwerlich ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen getroffen werden können.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zur weiteren tatrichterlichen Klärung nach Maßgabe der vorstehenden Erörterungen zurückverwiesen werden.

Mai

Wüstenberg

Maaß

Dr. Graf

von der Mühlen